

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

29. September 1961

Nr. 5347

Die Einwohnergemeinde Bettlach reichte den generellen Strassen Bau-
linien, Zonen-, Nutzungs- und Etappenplan Bettlach West mit spez.
Bauordnung für den Bebauungsplan Bettlach West und die Parzelle
GB Nr. 533 (Ebauches S.A.) dem Regierungsrat zur Genehmigung ein.
Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 21.4. - 20. 5. 1958.
Gegen den Bebauungsplan reichte Herr Jos. Vogt-Güggi, Architekt,
Grenchen, beim Regierungsrat Beschwerde ein.

1. Nach langwierigen Verhandlungen und verschiedenen Augenscheinen
konnte eine Einigung erzielt werden, indem die Gemeindeversammlung
vom 26.6.1961 auf Vorschlag des Bau-Departementes beschloss:
Herrn Architekt Vogt wird zugestanden die im Westplan festge-
legte Baulinie an der Flurstrasse, (Parzelle 218 I A) auf die
Länge des projektierten Erweiterungsbaues der PTT auf Grund des
Planes vom 13.1.1958 um 2 m zu überbauen.

Die entsprechende Planänderung ist inzwischen durch das Ing. Büro
Emch & Berger erfolgt. Auf Grund dieser Tatsachen hat der Be-
schwerdeführer Vogt die seinerzeit eingereichte Einsprache
mit Schreiben vom 28.7.61 zurückgezogen. Formell ist das Ver-
fahren richtig durchgeführt worden, so dass einer Genehmigung in
dieser Hinsicht nichts entgegensteht.

2. Die spez. Bauordnung zum Bebauungsplan Bettlach-West kann in Be-
rücksichtigung von § 30 NBR nur unter folgenden Bedingungen ge-
nehmigt werden:

- a) Art. 2 Wohnzone II A, Abs. 1: Hier muss eingefügt werden:

"Der Gemeinderat kann in diesen Zonen mit Zustimmung des
Bau-Departementes höhere Gebäude....."

- b) Art. 3, Ziff. 1: Im gleichen Sinne ist hier einzufügen:

"Der Gemeinderat kann in Abwägung der öffentlichen und pri-
vaten Interessen mit Zustimmung des Bau-Departementes Aus-
nahmen....."

Das Bau-Departement wird in diesem Falle die Aufstellung eines spez. Bebauungsplanes mit bes. Bauordnung verlangen.

Es wird

beschlossen:

1. Dem generellen Strassen-, Baulinien-, Zonen-, Nutzungs- und Etappenplan Bettlach-West und den spez. Bauvorschriften für GB Bettlach Nr. 533 werden die Genehmigung erteilt.

2. Die spez. Bauordnung zum Bebauungsplan Bettlach-West wird unter Vorbehalt der Erwägungen die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr Fr. 20.--

Publikationskosten " 14.--

Fr. 34.-- (St. No. 1321) NN

=====

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:



(E. Wolf)

Bau-Departement (5), mit Akten

Jur. Sekr. des Bau-Departementes (3)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehmigten Plan und je 1 genehmigten Bauordnung

Kreisbauamt I, Solothurn (2), mit 1 genehmigten Plan und je 1 genehmigten Bauordnung

Kant. Finanzkontrolle (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Bettlach (3), mit 2 genehmigten Plänen und 3 genehmigten Bauordnungen, mit Akten

Baukommission Bettlach

Amtsblatt (Publ. des Dispositivs)

Spezielle Planauflage

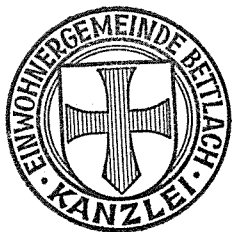
innerhalb des Zonenplanes und der Bauordnung
für das in der Zone II A r o t carrierte Grundstück Nr. 533

Unter der Voraussetzung der Genehmigung der Bauordnung und des Bebauungs-
planes Bettlach-West, werden für das vorgenannte Grundstück folgende er-
gänzende Bestimmungen zur Zone II A festgelegt:

Als Dominate am Kreuzpunkt der Unterführungsstrasse und der Zufahrt zum
Ortszentrum, darf max. 13-geschossiger Bau quer zur Kantonsstrasse gestellt
werden. Eventuelle Anbauten bis max. 2 Geschosse können auch in Richtung
Ost-West erstellt werden.

Ausnutzungsziffer : 1,8

Genehmigt vom Gemeinderat den 4. Oktober 1960.



Der Ammann:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 7347 genehmigt.
Solothurn, den 29. Sept 1961

Der Staatschreiber:

